

Regulatorische Rahmenbedingungen
Kanton Basel Stadt

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand. 12. August 2019) (SG 410.100)
- Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 (Stand: 19. Dezember 2019)
- Voraussichtlich ab Schuljahr 2020/21: Richtlinien Förderung und Integration in den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik	Beratung Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik Förderangebote (DaZ, Begabtenförderung, SHP, Log, Psychomotorik, Beratung)
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	<u>Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung):</u> Integrative Schulung: <ul style="list-style-type: none"> - Integrationsklassen - Schulische Heilpädagogik als verstärkte Massnahme (Einzelintegrationen (EI)) - Spezifische Sprachförderung an der Regelschule (SSR) - Assistenz - Audiopädagogische Unterstützung durch den Audiopädagogischen Dienst (Fachzentrum APD) - Körper- und Sehbehinderten-spezifische Unterstützung (Low Vision, Fachzentrum TSM) - Bimodale Schulung (Förderung von Laut- und Gebärdensprache)
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Separative Schulung Sonderschulische Spezialangebote (SPA) Sonderschulen und Privatschulen
Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung Transport	Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung Fahrten

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie gehören zum Angebot innerhalb der Schulischen Heilpädagogik
Weiteres Angebot: Schulpsychologin

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	100%	
Obligatorische Schule		
Förderangebote	Kollektive Ressourcen	Kollektive Ressourcen
Verstärkte Massnahmen	Individuelle Ressourcen	Individuelle Ressourcen

Der Schulträger jeder Schulstufe (Gemeinde, Kanton) ist im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, zuständig, sowohl was die Schulung (fachlich, personell) wie auch was die Finanzierung angeht. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und unterstehen der Schulpflicht. Sie haben gemäss Verfassung und den kantonalen Bildungs- resp. Schulgesetzen auf Grund ihrer speziellen Bedürfnisse Anspruch auf ergänzende Förderung.

Erweisen sich die Massnahmen im Förderangebot als ungenügend – oder ist abzusehen, dass sie nicht ausreichen werden – haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen. Die Schulleitung kann die zusätzlichen Mittel für die Abdeckung des besonderen Bildungsbedarfs bei der Volksschulleitung geltend machen. Voraussetzung für den Entscheid ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs auf der Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens. Die Mittel sind als individuelle Ressourcen an ein bestimmtes Kind gebunden und werden – zusätzlich zu den kollektiven Ressourcen für das Grund- und das Förderangebot – derjenigen Schule zur Verfügung gestellt, die das Kind aufnimmt.

Wer entscheidet: Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle;

Mechanismen der Qualitätssicherung

Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von unterstützenden Mitarbeitenden mit oder ohne Qualifikation unterstützt werden. Das zuständige pädagogische Team überprüft periodisch, spätestens nach einem Jahr, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Förderangebote